

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Auf Grund der §§ 5, und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg in ihrer Sitzung am 14.05.2020 nachstehende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaufschlag

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zu pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufschlages einen Betrag von 7,70 € pro Stunde der Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2

Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und

die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

• Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	15,00 €
• Ehrenamtliche Beigeordnete	15,00 €
• Mitglieder der Ortsbeiräte	15,00 €
• Gewählter Mitglieder der Betriebskommission	15,00 €
• Sachkunde Einwohner/innen einer Kommission	15,00 €
• Mitglieder Wahlausschuss, Wahlvorstand je Tag	15,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

• die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	35,00 €
• stellv. Vorsitzende Gemeindevertretung je Vertretungsfall	15,00 €
• Ausschussvorsitzende	25,00 €
• Stell. Vorsitzende Ausschüsse je Vertretungsfall	12,50 €
• Fraktionsvorsitzende gem. § 36 a HGO	35,00 €
• Ortsvorsteher Ortsbezirk Niedereisenhausen	100,00 €
• Ortsvorsteher Ortsbezirk Oberhörden	100,00 €
• Ortsvorsteher Ortsbezirk Quotshausen	100,00 €
• Ortsvorsteher Ortsbezirk Steinperf	100,00 €
• Ortsvorsteher Ortsbezirk Obereisenhausen	100,00 €
• Ortsvorsteher Ortsbezirk Niederhörden	100,00 €

Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher wird um eine Pauschale von 0,05 € je Einwohner des Ortsteils erhöht. Maßgebend ist die von der Gemeinde jeweils zum 01.04. des Jahres der Kommunalwahlen festgestellte Einwohnerzahl.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Vertritt eine ehrenamtliche Beigeordnete / ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.

- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €, sofern sie keine Bediensteten der Gemeinde sind.
- (6) Ein Mitglied eines Gremiums erhält für jede Sitzung, in der es als Schriftführer tätig wird, zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigungen einen Betrag in Höhe von 30,00 €.

§ 4

Fraktions Sitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktions Sitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

Fraktions Sitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktions Sitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktions Sitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Steffenberg vom 24.05.1985 in der Fassung vom 19.12.2003 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Steffenberg, 15.05.2020

Gemeinde Steffenberg
Der Gemeindevorstand
gez. Wege
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 05.06.2020 auf der Internetseite der Gemeinde Steffenberg unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekanntgemacht. Der Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt „Steffenberg aktuell“ am 04.06.2020

Steffenberg, 05.06.2020

Gemeinde Steffenberg
Der Gemeindevorstand
gez. Wege
Bürgermeister

Anmerkung:

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.10.1992, TOP 07, findet die Entschädigungssatzung für Gemeindebedienstete, die als Schriftführer/in tätig sind, keine Anwendung.